

Fachliche Hinweise zu den kommunalen Leistungen nach

§ 24 SGB II

(Stand: 01.10.2020)

Geltungsbereich / sprachliche Gleichstellung / Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung ist im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters im Landkreis Celle bei der Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II anzuwenden.

Die nachfolgenden Regelungen sind bindend. In begründeten Ausnahmefällen können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abweichende Entscheidungen getroffen werden (sog. Einzelfallentscheidung). Sofern eine von den nachfolgenden Regelungen abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird, ist diese schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsanweisung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Diese Arbeitsanweisung tritt am 18.03.2013 in Kraft. Sie hat Vorrang gegenüber allen bisherigen Rundverfügungen und Rundschreiben des Landkreises Celle mit den gleichen Themen, da diese nicht mehr aktualisiert werden.

Änderungen:

Stand 20.07.2012 - Erstveröffentlichung zum 18.03.2013

Stand 03.06.2013 - Änderungen:

- 24.10 - Jugendbett

Stand 30.08.2013 - Änderungen:

- 24.10 - Jugendbett (nur Klarstellung)
- 24.22 - Kinderwagen

Stand 12.03.2014 - Änderungen:

- 24.8 - Beträge
- 24.9 - Lieferungskosten
- 24.15 - Fußbodenbelag
- 24.20 - Erstaussstattungen bei Geburt

Stand 16.01.2015 - Änderungen:

- 24.7 - Erstaussstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
- 24.8 - Beträge
- 24.19 - Erstaussstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft
- 24.20 - Erstaussstattungen bei Geburt

Stand 09.09.2015 - Änderungen:

- 24.20 - Erstaussstattungen bei Geburt

Stand 03.12.2015 - Änderungen:

- 24.8 - Beträge
- 24.9 - Lieferungskosten
- 24.12 - Fernseher, Radio, Receiver usw.
- 24.15 - Fußbodenbelag
- 24.22 - Kinderwagen

Stand 01.10.2016 - Änderungen:

- 24.4 - Bedarfsbezogene Notwendigkeit
- 24.4a - Zuständigkeit bei Wohnungserstaussstattungen
- 24.8 - Beträge

Stand 04.01.2017 - Änderungen:

- 24.19 - Erstaussstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft
- 24.20 - Erstaussstattungen bei Geburt
- 24.22 - Kinderwagen

Stand 06.12.2017 - Änderungen:

- 24.8 - Beträge
- 24.22 - Kinderwagen
- 24.23 - Hochstuhl, Laufstall, Treppenschutzgitter, Auto-Babyschale und Auto-Kindersitz

Stand 08.04.2020 - Änderungen:

- 24.2 - Allgemeines; Begriff „Erstaussstattung“
- 24.3 - Bedarfsbezogene Notwendigkeit (nur neue Randnummer)
- 24.4 - Zuständigkeit bei Wohnungserstaussstattungen (nur neue Randnummer)
- 24.5a - Verweis auf gebrauchte Artikel
- 24.5b - Gewährung grundsätzlich als Geldleistung, Ausnahme per Gutschein
- 24.6 - Aufbewahrung der Kaufbelege
- 24.7 - Gründe für Wohnungserstaussstattungsbedarfe
- 24.8 - Beträge
- 24.10 - Jugendbett
- 24.11 - Haushaltsgeräte
- 24.12 - Unterhaltungselektronik
- 24.13 - Weitere elektrische Geräte und Gegenstände
- 24.15 – Fußbodenbelag
- 24.16 - Keine Erstaussstattung bei fehlender Zusicherung
- 24.17 - Erstaussstattung für Bekleidung bei Totalverlust oder für besondere Anlässe
- 24.19 - Erstaussstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft
- 24.20 - Erstaussstattungen bei Geburt
- 24.22 - Kinderwagen
- 24.23 - Hochstuhl, Laufstall, Treppenschutzgitter, Auto-Babyschale und Auto-Kindersitz

Stand 01.10.2020 - Änderungen:

- 24.16 - Keine Erstaussstattung bei fehlender Zusicherung bei Unter-25-Jährigen
- 24.16a - (Keine) Erstaussstattung bei fehlender Zusicherung bei Über-25-Jährigen

Inhaltsverzeichnis

24.1	Gesetzestext (Auszug)	5
24.2	Allgemeines; Begriff „Erstausstattung“	5
24.3	Bedarfsbezogene Notwendigkeit	6
24.4	Zuständigkeit bei Wohnungserstausstattungen	6
24.5a	Verweis auf gebrauchte Artikel	7
24.5b	Gewährung grundsätzlich als Geldleistung, Ausnahme per Gutschein	8
24.6	Aufbewahrung der Kaufbelege	8
24.7	Gründe für Wohnungserstausstattungsbedarfe	8
24.8	Beträge.....	10
24.9	Lieferungskosten	12
24.10	Jugendbett.....	13
24.11	Haushaltsgeräte	13
24.12	Unterhaltungselektronik	14
24.13	Weitere elektrische Geräte und Gegenstände	14
24.14	Anschlusskosten.....	15
24.15	Fußbodenbelag	15
24.16	Keine Erstausstattung bei fehlender Zusicherung bei Unter-25-Jährigen.....	16
24.16a	(Keine) Erstausstattung bei fehlender Zusicherung bei Über-25-Jährigen	17
24.17	Erstausstattung für Bekleidung bei Totalverlust oder für besondere Anlässe	17
24.18	Erstausstattung für Bekleidung für Häftlinge; Arbeitskleider für Freigänger.....	18
24.19	Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft	19
24.20	Erstausstattungen bei Geburt	19
24.21	Stiftung „Mutter und Kind“	20
24.22	Kinderwagen	20
24.23	Hochstuhl, Laufstall, Treppenschutzgitter, Auto-Babyschale und Auto-Kindersitz.....	21
24.24	Einmalige Bedarfe bei Nichtbedürftigkeit	22

Gesetzestext (Auszug)

24.1

§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen

**Gesetzestext
(Auszug)**

(1) (...)

(2) (...)

(3) *Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für*

1. *Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,*
2. *Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie*
3. *(...)*

²Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. ³Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ⁴In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. ⁵Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁶Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) (...)

(5) (...)

(6) *In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.*

Allgemeines; Begriff „Erstausstattung“

24.2

Der Regelbedarf deckt die Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums, insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Daneben sind auf Antrag einmalige Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II zu gewähren für:

**Allgemeines;
Begriff „Erstaus-
stattung“**

1. *Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,*
2. *Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.*

Der Erstausstattungs-begriff ist auszulegen. Es geht dabei um

- die erstmalige Anschaffung von benötigten Gegenständen,

- die noch nie besessen wurden
- und / oder gegenwärtig nicht besessen werden
- oder bei außergewöhnlichen Umständen.

Zu den Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und menschenwürdiges Wohnen notwendig sind.

Bedarfsbezogene Notwendigkeit

24.3

Der Begriff „Erstaussattung“ ist dabei grundsätzlich nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu interpretieren. War ein Gegenstand bisher nicht vorhanden und wird z.B. aufgrund eines Umzugs erstmalig benötigt (z.B. Küchenmöbel bei vorher vorhandener Einbauküche, Elektroherd nach vorher vorhandenem Gasherd), zählt auch dies zur Erstaussattung. Gemeint sind alle Bedarfe, die im Sachbereich von Wohnung, Hausrat und Bekleidung erstmals vom Sozialleistungsträger abgedeckt werden sollen. Die Erstaussattungsbeträge sind immer als Beihilfe zu zahlen.

Bedarfsbezogene Notwendigkeit

Zuständigkeit bei Wohnungserstaussstattungen

24.4

Streitig ist immer wieder, welcher Träger für die Erstaussattung der Wohnung zuständig ist, wenn sich die Wohnung im Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers befindet. Beispiel: Die leistungsberechtigte Person lebt aktuell möbliert (z.B. bei den Eltern oder bei Partner/in oder im Frauenhaus oder in einer Obdachlosenunterkunft) und möchte umziehen. Eine Wohnungserstaussattung wird (teilweise oder komplett) notwendig. Die neue Wohnung liegt im Zuständigkeitsbereich eines anderen kommunalen Trägers.

Zuständigkeit bei Wohnungserstaussstattungen

Gemäß § 6 SGB II sind die Kommunen Träger für die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II. Nach § 36 SGB II ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es ist also der Träger zuständig, in dessen Bereich die Person zum Zeitpunkt ihres Antrags (= Bedarfs) lebt, also ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Antragsstellung (BSG Entscheidung vom 23.05.2012, Az. B 14 AS 156/11 R). Zwar ist der Anspruch auf Erstaussattung einer Wohnung bedarfsbezogen, also bezogen auf den Ausstattungsbedarf für eine bestimmte Wohnung zu prüfen. Daraus folgt aber keine Regelung für die örtliche Zuständigkeit. Solche ausdrücklichen Zuständigkeitsregelungen, die nicht an den Aufenthalt der leistungsberechtigten Person, sondern an den Ort der Unterkunft anknüpfen, müssen unmittelbar im Gesetz erfolgen, so wie das in § 22 Abs. 6 SGB II für die Kosten des Umzugs und die Wohnungsbeschaffungskosten der Fall ist. Nur insoweit hat der Gesetzgeber eine Regelung abweichend von der allgemeinen örtlichen Zuständigkeit geschaffen. Weil § 24 Abs. 3 SGB II keine dem § 22 Abs. 6 SGB II entsprechende Regelung enthält, knüpft

insoweit die Zuständigkeit entsprechend der allgemeinen Regelung des § 36 SGB II an den Aufenthalt der leistungsberechtigten Person bei der Antragstellung an.

Im Falle eines Umzuges ist folglich darauf abzustellen, wann die leistungsberechtigte Person den Antrag auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II stellt. Wird der Antrag noch am Wegzugsort gestellt, ist der kommunale Träger des Wegzugsortes für die Gewährung der Leistung zuständig. Dafür spricht, dass der betroffenen Person nicht zugemutet werden kann, in eine „leere“, d.h. nicht oder unzureichend ausgestattete Wohnung zu ziehen, bevor sie entsprechende Leistungen beantragen kann. Voraussetzung ist natürlich eine tatsächlich vorhandene Wohnung und ein gültiger Mietvertrag.

Diese Regelung gilt auch für anerkannte Asylbewerber/innen oder Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft o.ä. leben. Soll konkret ein Umzug in eine Wohnung erfolgen und beantragt die leistungsberechtigte Person Leistungen zur Ausstattung der Wohnung zu einem Zeitpunkt, in dem sie sich noch in einer Unterkunft zur Unterbringung von Asylbewerbern/innen aufhält, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Unterkunft liegt.“

Ein Verweis auf den zukünftigen neuen Träger ist zwecklos, da dieser erst die Leistungen aufnimmt, wenn er örtlich zuständig ist. Solange der/die Antragssteller/in jedoch nicht im dortigen Zuständigkeitsbereich lebt, wird er die Leistungen mangels Zuständigkeit nicht aufnehmen.

Verweis auf gebrauchte Artikel

24.5a

Im Hinblick auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen werden diese in einem Umfang erbracht, der eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen soll (vgl. dazu BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 202/10 R; Urteil vom 19.09.2008 - B 14 AS 64/07 R; Urteil vom 16.12.2008 - B 4 AS 49/07 R).

Verweis auf gebrauchte Artikel

Die zu gewährende Erstaussstattung muss - in Anlehnung an die Vorschrift des § 22 SGB II zur Unterkunft - nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigen, die der Befriedigung von einfachen und grundlegenden Wohnbedürfnissen wie Essen, Schlafen und Aufenthalt dienen (BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 202/10 R; Urteil vom 13.04.2011 - B 14 AS 53/10 R; Urteil vom 19.08.2010 - B 14 AS 36/09 R).

Leistungsempfänger/innen können grundsätzlich auf den Kauf von gebrauchten Artikeln verwiesen werden. Dies verstößt nicht gegen die Menschenwürde. Es ist darin auch keine unzumutbare soziale Ausgrenzung gegenüber der übrigen Bevölkerung zu sehen, sondern die Einforderung sparsamen Verhaltens, wie es nach den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen auch in der maßgebenden Referenzgruppe der Nichthilfeempfänger/innen aus wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen nicht unüblich ist.

Ausnahmen bilden hygienisch bedenkliche Gegenstände wie Matratzen und Schlafcouch, da diese nicht akzeptabel gereinigt werden können. Bettzeug, Bettwäsche und Handtücher hingegen können bei 60°C gewaschen werden. Der Kauf von gebrauchter Kleidung auf Flohmärkten, in Second-Hand-Läden oder in Kleiderkammern ist zudem üblich, nicht nur in finanzschwachen Haushalten.

Gewährung grundsätzlich als Geldleistung, Ausnahme per Gutschein

24.5b

Einmalige Bedarfe sind grundsätzlich als Geldleistung zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bekannte Suchterkrankung, Verschuldung, frühere oder bestehende Miet- / Energieschulden, zweckentfremdete Verwendung von Leistungen etc., sind Gutscheine auszustellen und die Begründung in einem Vermerk sowie im Bescheid festzuhalten. Im Bewilligungsbescheid sind die einzelnen bewilligten Gegenstände mit jeweiligem Betrag aufzuführen. Im Gutschein genügt die Auflistung der einzelnen Artikel mit Benennung des Gesamtbetrags.

**Gewährung
grundsätzlich
als Geldleistung,
Ausnahme per
Gutschein**

In dem Bescheid ist ein Hinweis einzufügen, dass der gewährte Betrag für die Anschaffung aller aufgeführten Gegenstände reichen muss und dass es zumutbar ist, teilweise auch gebrauchte Artikel zu erwerben. Dabei können Einsparungen bei den einen Artikeln für Mehrausgaben bei anderen Artikeln genutzt werden.

Eine Auflistung an möglichen Geschäften mit preiswerten oder gebrauchten Möbeln darf hingegen nicht im Bescheid erfolgen, da damit in die Konkurrenz auf dem freien Markt einseitig eingegriffen werden würde.

Im Übrigen kann der Leistungsträger auch im Rahmen der von § 24 Abs. 3 SGB II zugelassenen Sachleistungserbringung Einrichtungsgegenstände in einem Lager etc. vorhalten und diese „in natura“ als Sachleistung herausgeben (vgl. BSG, Urteil vom 20.08.2009 - B 14 AS 45/08 R). Davon wird im Jobcenter im Landkreis Celle jedoch kein Gebrauch gemacht.

Aufbewahrung der Kaufbelege

24.6

Der/Die Antragsteller/in ist aufzufordern Kaufbelege bzw. bei Privatkäufen Quittungen mit Namen und Anschrift des Verkäufers aufzubewahren. Für die Bearbeitung von Widersprüchen und Gerichtsverfahren ist dieser Hinweis im Bescheid notwendig.

**Aufbewahrung
der Kaufbelege**

Gründe für Wohnungserstausstattungsbedarfe

24.7

Mögliche Gründe für Erstausstattungsbedarfe können sein:

- erstmalige Anschaffung von Hausrat
- Neugründung eines Haushaltes nach Verlassen des Elternhauses (Jugendzimmereinrichtung nebst Bettzeug sollten vorhanden sein)

**Gründe für Woh-
nungserstaus-
stattungsbe-
darfe**

- **Neubezug aus Untermietverhältnissen ohne eigenen Hausstand** (Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- **nach Wohnungsbrand** (BSG, Urteil B 14 AS 38/09 R vom 19.08.2010) (Hausratversicherung ist vorrangig)
- **Erstanmietung nach Haft** (BSG, Urteil B 14 AS 53/10 R v.13.04.2011) (Haftdauer, Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- **Ausstattungsbedarf nach Trennung (Ehe, Lebenspartnerschaft) bzw. Auflösung von Wohngemeinschaften** (BSG, Urteil B 14 AS 64/07 R vom 19.09.2008) (Einrichtung vorheriger Wohnungen und Aufteilung vorhandener Möbel beachten)
- **Zuzug aus dem Ausland** (BSG, Urteil B 4 AS 202/10 R v. 27.09.2011) (Aufenthaltsdauer, Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- **Möblierung des Kinderzimmers** anlässlich der Geburt eines Kindes
- **Zuzug eines Kindes, Rückkehr aus einem Heim oder aus einer Pflegefamilie**
- **Wechsel aus möblierter in unmöblierte Wohnung** (Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- **Neubezug nach Aufenthalt im Frauenhaus** (Einrichtung vorheriger Wohnungen, Möglichkeit der Möbeleinlagerung und Aufteilung der vorhandenen Möbel prüfen)
- **Erstausstattung bei Vermüllung und Verwahrlosung einer Wohnung** (Wohnfähigkeit und ggf. Notwendigkeit einer Haushaltshilfe prüfen)
- **nicht mehr benutzbarer Hausrat, bei einem von dem Leistungsträger veranlassten Umzug, z.B. Bett nicht zerlegbar, Schrank passt nicht in die neue Wohnung, neu zuzuschneidende Arbeitsplatte in der Küche** (BSG, Urteil B 4 AS 77/08 R vom 01.07.2009) (Außendienst beauftragen)
- **Wohnungsausstattung nach Wohnungslosigkeit** (BSG, Urteil B 14 AS 81/08 R vom 23.03.2010) (Dauer der Wohnungslosigkeit, Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- **wenn nach einem erforderlichen Umzug andere, nie besessene Geräte / Möbel notwendig sind (z.B. Elektro- statt Gasherd, Küche wenn vorher Einbauküche)** (Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- **außergewöhnliche Umstände, z.B. kompletter Diebstahl, Hochwasser** (Hausratversicherung ist vorrangig)
- **Möbelentsorgung vor missglücktem Suizidversuch** (SG Düsseldorf S 35 AS 206/07 vom 06.11.2009)
- **unverschuldeter Verlust von Wohnungs- und Haushaltsgegenständen aufgrund gesundheitlicher und psychischer Probleme / Erkrankung**
- **nach Wohnungsaufgabe aufgrund Alkoholkrankung mit Reha-Aufenthalt zum Entzug** (BSG, Urteil B 14 AS 36/09 R v. 19.08.2010)

Nicht unter den Begriff der „Erstausrüstung“ ist die Beschaffung von Gegenständen zu fassen, wenn die Vermieterin/der Vermieter im Rahmen einer Wohnungsräumung von seinem Pfandrecht Gebrauch macht und die Habe der Mieterin/des Mieters einlagert bzw. diese in der Wohnung belässt und die Mieterin/den Mieter aus der Wohnung setzt, sog. „Berliner Modell“. Denn die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräte, „soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf“, sind unpfändbar und unterliegen nicht dem Vermieterpfandrecht (siehe § 811 Abs. 1 Zivilprozessordnung - ZPO).

Auf Verlangen der Mieterin/des Mieters hat die Vermieterin/der Vermieter die dem Vermieterpfandrecht nicht unterliegenden Sachen herauszugeben. Kommt die Vermieterin/der Vermieter diesen Pflichten nicht nach, macht sie/er sich schadensersatzpflichtig. Zudem kann die Mieterin/der Mieter auf Herausgabe der unpfändbaren beweglichen Sachen klagen und zur einstweiligen Regelung der Besitzverhältnisse vorläufigen Rechtsschutz nach §§ 935 ff. ZPO in Anspruch nehmen. Auf diese vorrangige Möglichkeit ist die leistungsberechtigte Person zu verweisen. Hier käme somit nur eine Ersatzbeschaffung in Betracht.

Etwas Verschuldungsgesichtspunkte und Fragen nach den Ursachen der Hilfebedürftigkeit sind allerdings nicht bei der Feststellung des Bedarfs und des Anspruchs zu berücksichtigen, weil bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit ausschließlich auf die gegenwärtige Lage abzustellen ist (BSG, Urteil B 4 AS 202/10 R vom 27.09.2011).

Allerdings kann nach § 34 Abs. 1 S. 1 SGB II ein Ersatzanspruch des Leistungsträgers bestehen, wenn jemand nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat. Der Erstausrüstungsbedarf ist auch eine Leistung in diesem Sinne.

Beträge

Es gelten folgende Beträge (werden regelmäßig überprüft):

Raum	Gegenstände/Ausstattung	Betrag
	Haushaltsgrundausrüstung* für insgesamt 1-6 Personen	250 €
	Haushaltsgrundausrüstung für weitere insgesamt 1-6 Personen	100 €
Wohnzimmer	Couchtisch	15 €
	Couch je Person	50 €
	Schlafcouch für insgesamt 1-2 Personen	200 €
	Anbauwand (Wohnzimmerschrank mit Regal und Sideboard)	100 €

24.8

Beträge

	Lampe	10 €
Schlafzimmer	Einzelbett 90x200cm (Bettgestell mit Lattenrost und Matratze)	100 €
	Doppelbett (Bettgestell mit Lattenrost und Matratze)	150 €
	Matratze 90x200cm (bei Einzelbewilligung)	50 €
	Lattenrost 90x200cm (bei Einzelbewilligung)	20 €
	Bettgestell Einzel- und Doppelbett (bei Einzelbewilligung)	50 €
	Bettzeug und 2x Bettwäsche komplett	50 €
	Kleiderschrank je Person	50 €
	Nachtschrank gehört nicht zum soziokulturellen Existenzminimum	0 €
	Lampe	10 €
Flur	Spiegel	10 €
	Garderobenhaken / Flurgarderobe	10 €
	Schuhschrank	25 €
	Lampe	10 €
Bad	Alibert (Badzimmerschrank mit Spiegel und Beleuchtung)	25€
	Waschbeckenunterschrank	30€
Küche	Küchentisch / Esstisch für insgesamt 1-4 Personen	20 €
	Küchenstuhl	10 €
	Besucherstuhl Küche bei Ein-Personen-Haushalt	10 €
	Küchenzeile mit Spüle und Armatur ohne Geräte	200 €
	Lampe	10 €
Babyzimmer	Babybett 70x140cm (Bettgestell mit Lattenrost und Matratze)	100 €
	Bettzeug und 2x Bettwäsche komplett	60 €
	Kleiderschrank	50 €
	(Wickel)Kommode	30 €
	Spielteppich (für Kinder bis einschließlich Grund- schulalter)	20 €
	Lampe	10 €
Jugendzimmer	Einzelbett 90x200cm (Bettgestell mit Lattenrost und Matratze)	100 €
	Bettzeug und 2x Bettwäsche komplett	50 €
	Kleiderschrank	50 €
	Lampe	10 €
	Schreibtisch	25 €

	Schreibtischstuhl	25 €
	Besucherstuhl	10 €
Elektro- geräte	E-Herd Standgerät neu	200 €
	E-Herd Einbaugerät neu	260 €
	Gasherd neu	220 €
	Kühlschrank Standgerät neu	100 €
	Kühlschrank Einbaugerät neu	200 €
	Waschmaschine neu	200 €
	Staubsauger neu	50 €
Sonstiges	Gardinen je m (doppelte Fensterbreite)	3 €
	Gardinenstangen /-schiene je m (Fensterbreite + 20cm)	3 €
	Auslegeware / PVC o.ä. inkl. Kleber	6 €

* Die Haushaltsgrundausrüstung enthält u.a. Kaffee- und Essservice, Besteck, Gläser, Töpfe und Pfannen, Küchenhelfer, Vorratsdosen, Geschirr- und Handtücher, Putzzubehör, Wäschekorb und -ständer, Bügeleisen und -brett, Fön, Kleiderbügel, Toaster.

In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorgegebenen Beträgen abgewichen werden (Einzelfallentscheidung). Dies ist schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Lieferungskosten

24.9

Da der Großteil der Kunden über ein Auto oder Angehörige / Freunde mit Autos verfügt, werden die gekauften Gegenstände i.d.R. von diesen transportiert. Immer wieder beantragen Kunden allerdings mangels derartiger anderer Möglichkeit die Übernahme von Lieferungskosten.

Lieferungskosten

Häufig kaufen die Kunden ihre Einrichtungsgegenstände in mehreren Geschäften (wenn es sich nicht um ein Einzelstück handelt), so dass mehrmalige Lieferungskosten anfallen.

Erfolgt die Leistungsbewilligung per Kostenübernahmescheinen (Gutschein) ist auf diesem zu vermerken, dass Lieferungskosten in tatsächlich anfallender Höhe übernommen werden. Das jeweilige Geschäft rechnet direkt mit dem Jobcenter ab und stellt die Lieferungskosten damit in Rechnung.

Textpassage im Gutschein:

„Die Kosten für den Aufbau sind in der Beihilfe enthalten. Die gewährten Beträge sind damit endgültig. Die Kosten für Anlieferung und den Anschluss elektrischer Geräte sind bitte gesondert aufzuführen.“

Bei Bewilligung der Leistungen in Form von Bargeld ist es dem Kunden zuzumuten, die Lieferungskosten entweder vorzuleisten und deren Höhe nachzuweisen oder vorab Kostenvoranschläge vorzulegen.

Textpassage im Bescheid:

„Die Kosten für den Aufbau sind in der Beihilfe enthalten. Die gewährten Beträge sind damit endgültig. Die Kosten für Anlieferung und den Anschluss elektrischer Geräte sind gesondert zu beantragen und deren Höhe nachzuweisen. Dabei sind die Kosten so gering wie möglich zu halten.“

Jugendbett

24.10

Das BSG hat mit Entscheidung vom 23.05.2013 (B 4 AS 79/12 R) klargestellt, dass es sich bei der erstmaligen Beschaffung eines "Jugendbettes" – nachdem das Kind dem "Babybett / Kinderbett" entwachsen ist – um eine Erstausstattung für die Wohnung i.S.v. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II handelt.

Jugendbett

In der Regel kann ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres im Babybett / Kinderbett (je nach Körpergröße) schlafen.

Haushaltsgeräte

24.11

Vermieter sind nicht dazu verpflichtet, ihren Mietern/innen einen **Herd**, eine **Spüle mit Armatur** oder gar eine **komplette Kücheneinrichtung** zu stellen. Ist jedoch eine Einbauküche vorhanden, muss der Vermieter sie allerdings instand halten und bei Bedarf reparieren oder ersetzen.

Haushaltsgeräte

Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Ein Verweis auf einen Waschsalon erfolgt nicht, da dies in der Regel unwirtschaftlich ist.

Warmwasser-Boiler: Der Vermieter ist verpflichtet, eine Möglichkeit zur Bereitung von Warmwasser zur Verfügung zu stellen bzw. die Warmwasserversorgung sicherzustellen. Daher werden keine Kosten für Boiler übernommen.

Bügeleisen und **Toaster** sind in der Pauschale für die Haushaltsgrundausstattung enthalten und werden daher nicht gesondert berücksichtigt.

Folgende Geräte gehören nicht zum Erstausstattungsbedarf:

- **Wäschetrockner** (vgl. LSG Berlin-Brandenburg - L 28 AS 190/09, Beschluss vom 11.04.2011)
- **Mikrowelle** (vgl. LSG Hessen - L 9 AS 44/15 - Urteil vom 13.11.2015, VG Arnsberg - 5 K 1746/90, Beschluss vom 28.05.1991 im Anwendungsbereich des BSHG)
- **Geschirrspüler** (vgl. vgl. LSG Hessen - L 9 AS 44/15 - Urteil vom 13.11.2015, LSG Bayern - L 8 SO 63/09 B ER, Beschluss vom 25.05.2009; OVG Nordrhein-Westfalen - 16 B 1953/04, Beschluss vom 04. 01.2005)

- **Tiefkühltruhe / Gefrierschrank** (vgl. VG Gießen - 6 G 2313/00 vom 10.7.2000) Bei allergischen Reaktionen auf Konservierungsstoffe in Dosen kann auf frisches Obst und Gemüse verwiesen werden. Zur Aufbewahrung reicht ein Kühlschrank. Ein Tiefkühlschrank ist nicht erforderlich.
- kleine Küchengeräte wie **Wasserkocher, Eierkocher, Kaffeemaschine / Espressomaschine, Küchenmaschine, (Stab)Mixer, Rührgerät, Entsafter, Waffeleisen, Fritteuse** etc.

Unterhaltungselektronik

24.12

Ein **Fernseher** gehört nicht zur Wohnungserstausstattung (einmalige Bedarfe) gemäß § 24 Abs. 3 SGB II (BGS-Urteil B 14 AS 75/10 R vom 24.02.2011 und BSG-Urteil B 8 SO 3/10 R vom 09.06.2011). Es handelt sich hier nicht um einen Einrichtungsgegenstand oder ein Haushaltsgerät, sondern er dient der Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, welche aus der Regelleistung finanziert werden muss. Anträge auf Bewilligung eines Fernsehgerätes sind daher abzulehnen. Gleiches gilt für einen **TV-Tisch bzw. ein TV-Reck**, der allein der Unterbringung des nicht als Wohnungserstausstattungsgegenstand zu wertenden Fernsehers dient.

Unterhaltungselektronik

Es gibt die Möglichkeit, ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II zu gewähren. Dies gilt analog für die Anträge auf Radio, Antenne, Satellitenschüssel und Receiver.

Ein **PC / Laptop** samt Zubehör wie **Drucker, Monitor, Tastatur, Maus** und **Software** gehört ebenfalls nicht zur "Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten" im Sinne von § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen - L 6 AS 297/10 B, Beschluss vom 23.04.2010, LSG Bayern - L 7 AS 41/10 B ER, Beschluss vom 29.01.2010) Nach Ansicht des Gerichts komme es nicht darauf an, in welchem Umfang Computer in Haushalten verbreitet, sondern ob sie für eine geordnete Haushaltsführung notwendig seien. Ein Haushalt lasse sich aber problemlos ohne einen PC führen. Mit Informationen könnten sich ALG-II- Empfänger/innen auch aus Fernsehen und Radio versorgen, so das Landesozialgericht.

Weitere elektrische Geräte und Gegenstände

24.13

Folgende Geräte / Gegenstände gehören nicht zum Erstausstattungsbedarf:

Weitere elektrische Geräte und Gegenstände

- Telefon, Handy
- Fax, Kopierer
- Rasenmäher (vgl. SG Stade - S 28 AS 669/11 ER vom 11.10.2011)
- Haushaltsleiter (vgl. OVG Hamburg - 4 BS 406/99 vom 04.10.2000)

- Heimwerkergeräte (Akkuschrauber, Bohrmaschine etc.), Werkzeug
- Nähmaschine
- Elektrische Zahnbürste, Munddusche etc.
- Lockenstab, Glätteisen etc.
- Dampfreiniger

Kosten für z.B. **Türklinken, Lichtschalter, Bad-Wasserhähne (auch Mischhebel)** stellen ebenfalls keinen Bedarf an Erstausrüstung der Wohnung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II dar, da grundsätzlich der Vermieter bei Einzug in die Wohnung die Bewohnbarkeit der Wohnung sicherzustellen hat und diese Gegenstände für einen vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung erforderlich sind.

Anschlusskosten

24.14

Zusätzlich sind die Anschlusskosten der bewilligten Geräte zu übernehmen. Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen der Geräte wie auch anderer Einrichtungsgegenstände und Bekleidung sind aus den Regelleistungen zu tragen.

Anschlusskosten

Fußbodenbelag

24.15

Grundsätzlich ist der Vermieter dazu verpflichtet, die Wohnung in einem tapezier- und verlegefähigen Zustand zu übergeben, d.h. ein Grundboden samt Isolierung muss vorhanden sein. Darauf kann der Mieter Teppich, PVC, Laminat o.ä. verlegen. Das kann bei rohem Estrich zweifelhaft sein, da dieser zumindest versiegelt (verspachtelt) sein muss, da ansonsten immer Sand durch den Teppich diffundiert. Zumindest die Kosten hierfür muss der Vermieter übernehmen.

Fußbodenbelag

Ungeachtet dessen muss die Wohnung aber auch bewohnbar sein, denn der Vermieter überlässt die Wohnung dem Mieter zum Gebrauch. Das heißt, die Wohnung muss als solche auch von Anfang an nutzbar sein. Dies ist sie mit Beton- / Estrichfußboden nicht.

Wurde ein Belag vom Vermieter zugesagt (Hinweis im Mietvertrag oder Übernahmeprotokoll?), besteht auch Anspruch auf die zugesicherte Leistung oder auf Schadensersatz gegenüber dem Vermieter.

Befindet sich in einem Mietobjekt ein offener Mangel und akzeptiert ein Mieter den Mietvertrag ohne zu vereinbaren, dass dieser Mangel behoben wird, gilt der offene Mangel zwischen Mieter und Vermieter als vereinbart. Insofern wird hier ein Vertrag zu Lasten eines Dritten (des Sozialleistungsträgers) geschlossen, da dieser die Kosten für den Bodenbelag übernehmen soll. Solche Verträge sind für den Leistungsträger eigentlich nicht bindend. Dem Hilfesuchenden wäre es grundsätzlich möglich auch eine Wohnung mit vorhandenem Fußbodenbelag anzumieten. Allerdings wäre vom Jobcenter nachzuweisen, dass derartige Wohnungen aktuell auf dem

Markt angeboten werden. Dies ist nicht möglich, da bei der Wohnungsmarktrecherche der Fußbodenbelag nicht abgefragt wird.

Andererseits gehört eine Wohnung ohne Bodenbelag zur untersten Preiskategorie (einfache Ausstattung). Gerade Hilfeempfänger/innen sind auf solche Wohnungen angewiesen, da diese preiswert sind und innerhalb der angemessenen Höchstgrenzen liegen. Außerdem ist die Notwendigkeit, die Wohnung zu streichen und mit einem Bodenbelag auszustatten, durchaus als marktüblich anzusehen. Daher können fehlende Fußbodenbeläge analog den Kosten für eine Einzugsrenovierung als Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II anerkannt werden (vgl. BSG-Urteil B 4 AS 49/07 R vom 16.12.2008). Die Höhe der Kosten für die Renovierung muss angemessen sein.

Zur Höhe der angemessenen Kosten für eine Einzugsrenovierung siehe fachlichen Hinweise zu § 22 SGB II unter Nr. 22.31 – Notwendigkeit und Umfang der Renovierung.

Eine Beihilfe für Teppichboden trotz vorhandenem Fußbodenbelag wird nur für Kinderzimmer bei Kindern bis einschließlich Grundschulalter gewährt.

Auch für die anderen Räume wird bei bereits vorhandenem Fußbodenbelag zusätzlich Auslegeware nur bewilligt, wenn ein besonderer Bedarf (z.B. Erkrankung, Behinderung) vorliegt. Er muss begründet werden. Ein medizinischer Zusammenhang muss bestehen. Bei Rheuma, Gicht, erhöhter Infektanfälligkeit, Nieren- / Blasenerkrankungen u.ä. existiert hingegen kein medizinischer Zusammenhang. Hier reicht das Tragen von Socken und Hausschuhen. Z.B. wäre aber ein Teppichboden mit dickem Flor vorteilhaft bei Epilepsie oder anderen mit Fallneigung bzw. Sturzgefährdung verbundenen Erkrankungen. Allergiker und Asthmatiker hingegen benötigen kurzflorige Teppichböden aus Polyamid, Korkböden mit Oberflächenbeschichtung (Hartwachs oder Öl), Beläge mit Polyurethan-Oberflächenbeschichtung (mit und ohne Struktur) oder antistatische Bodenbeläge.

Hingegen ist die Ausstattung einer mit funktionsfähigem Fußbodenbelag versehenen Wohnung mit einem Teppich nicht erforderlich, wenn dies lediglich dem ästhetischen Empfinden dient (vgl. Hessisches LSG - L 9 AS 44/15 - Urteil vom 13.11.2015).

Ein aus orthopädischer Sicht beantragter Teppichboden zur Durchführung krankengymnastischer Übungen ist nicht zu bewilligen. Hier wäre eine Gymnastikmatte angezeigt. Diese gehört jedoch nicht zur Wohnungserstausstattung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Keine Erstaussstattung bei fehlender Zusicherung bei Unter-25-Jährigen

24.16

Nach § 24 Abs. 6 SGB II werden in den Fällen des § 22 Abs. 5 (Auszug U25-Jähriger) Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte. Die Sonderregelungen für diese Gruppe sollen den Anreiz mindern, eine eigene Wohnung zu beziehen.

Keine Erstaussstattung bei fehlender Zusicherung bei Unter-25-Jährigen

Der Auszug junger Erwachsener aus dem Elternhaus soll bis auf wenige Ausnahmen nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Fehlt diese erforderliche Zusicherung und konnte vom Erfordernis der Zusicherung nicht gem. § 22 Abs. 5 S. 2 und 3 abgesehen werden, sind gem. § 24 Abs. 6 keine Leistungen zu erbringen, die der Erstaussstattung der bezogenen Wohnung dienen. Diese Regelung ist notwendig, weil sonst die widersprüchliche Situation entstehen würde, dass noch nicht 25-Jährige bei Auszug ohne Zusicherung i.S.v. § 22 Abs. 5 einerseits nicht die volle Regelleistung und keine Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten, Mietkautionen bzw. Genossenschaftsanteile sowie keine Unterkunftskosten erhielten, andererseits jedoch die Erstaussstattung der Wohnung bewilligt bekämen.

Wegen dieser gesetzgeberischen Zielsetzung werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung auch dann nicht erbracht, wenn die Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gem. § 22 Abs. 5 S. 4 vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umgezogen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Für die Frage der Gewährung der Erstaussstattung ist zu prüfen, ob ein Umzug sozialrechtlich betrachtet erforderlich ist oder nicht. Ist der Umzug sozialrechtlich erforderlich, dann ist auch die Wohnungserstaussstattung zu gewähren und zwar unabhängig davon, ob die Wohnung angemessen ist oder nicht.

(Keine) Erstaussstattung bei fehlender Zusicherung bei Über-25-Jährigen 24.16a

Analog gilt die Regelung § 24 Abs. 6 SGB II auch bei Umzügen von Über-25-Jährigen, die das Jobcenter vor Abschluss des Mietvertrages nicht zugesichert hat und auch im Nachhinein nicht zusichern würde. Für die Frage der Gewährung der Erstaussstattung ist auch hier zu prüfen, ob ein Umzug sozialrechtlich betrachtet erforderlich ist oder nicht. Ist der Umzug sozialrechtlich erforderlich, dann ist auch die Wohnungserstaussstattung zu gewähren und zwar unabhängig davon, ob die Wohnung angemessen ist oder nicht.

(Keine) Erstaussstattung bei fehlender Zusicherung bei Über-25-Jährigen

Erstaussstattung für Bekleidung bei Totalverlust oder für besondere Anlässe 24.17

Hinsichtlich Quantität und Qualität der Kleidungsstücke gilt, dass die leistungsberechtigte Person ein der grundgesetzlichen Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG entsprechendes Leben führen kann. Dabei wird nur eine Ausstattung berücksichtigt, die die Befriedigung von einfachen und grundlegenden Bekleidungsbedürfnissen zulässt und im unteren Segment des Preisniveaus liegt. Die äußere Erscheinung der leistungsberechtigten Person darf sich dabei aber nicht negativ von derjenigen vergleichbarer Bevölkerungsgruppen abheben.

Erstaussstattung für Bekleidung bei Totalverlust oder für besondere Anlässe

Der Bestand an Bekleidung muss einen angemessenen und regelmäßigen Kleiderwechsel, insbesondere der Leibwäsche ermöglichen, wobei

eine Beschränkung auf die wirklich notwendigen Bekleidungsstücke vorzunehmen ist (vgl. BSG Urteil vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R).

Bloßer Ergänzungsbedarf bei der Bekleidung ist - wie bei der Wohnungserstaussstattung - aus dem Regelbedarf zu finanzieren. Auch der verschleißbedingte Bekleidungsbedarf ist dem Regelbedarf zuzuordnen.

Eine Erstaussstattung für Bekleidung kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen gewährt werden. Dies können z.B. sein:

- Verlust der Kleidung infolge eines Wohnungsbrandes (Hausratversicherung ist vorrangig),
- größtenteils nicht mehr passende Kleidung infolge einer erheblichen Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme (vgl. LSG Hamburg Urteil vom 27.10.2011, Az. L 5 AS 342/10; LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 25.02.2010, Az. L 34 AS 24/09)
- längere Haft,
- Obdachlosigkeit,
- Behinderung (z.B. bei Psoriasis und Neurodermitis - da die Erkrankten nur Baumwoll Sachen tragen dürfen, ist ein erhöhter Bekleidungsbedarf anzuerkennen)
- Unfall.

Die Pauschale ist in Höhe der Regelleistung des Haushaltsvorstandes zu gewähren.

Das normale Wachstum von Kindern stellt keinen außergewöhnlichen Umstand dar, der eine Erstaussstattung mit Bekleidung rechtfertigt (vgl. BSG Urteil vom 23.03.2010, Az. B 14 AS 81/08 R). Der wachstumsbedingte Bekleidungsbedarf ist grundsätzlich dem Regelbedarf zuzuordnen. Ein wachstumsbedingter Bedarf, der auf einem über dem Durchschnitt liegenden Größenwachstum beruht, kann aber als Erstaussstattungsbedarf berücksichtigt werden.

Ebenfalls kein außergewöhnlicher Umstand liegt vor, wenn ein vorhandener Kleidungsbestand im Zuge der Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme ergänzt werden soll (vgl. LSG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 01.10.2008, Az. L 5 B 342/08 AS).

Auch die Ausstattung mit Kleidung gehobener Qualität für eine mit besonderer Außenwirkung verbundene Erwerbstätigkeit (z.B. Bank, Versicherung etc.) gehört nicht dazu (angedeutet beim LSG Hamburg Urteil vom 30.09.2010, Az. L 5 AS 12/06).

Eine Erstaussstattung für Bekleidung für besondere Anlässe (Taufe, Konfirmation, Jugendweihe, Hochzeit, Jubiläum, Bestattung etc.) gehört nicht zum soziokulturellen Existenzminimum. Es ist davon auszugehen, dass jeder Mensch dunkle oder "Sonntags"Kleidung besitzt.

Erstaussstattung für Bekleidung für Häftlinge und Arbeitskleider für Freigänger **24.18**

Erstausrüstung für Bekleidung für Häftlinge; Arbeitskleider für Freigänger

Eine Entlassung von Häftlingen löst keinen Bekleidungsbedarf aus. Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die bei Entlassung keine ausreichende Bekleidung besitzen, Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz bzw. § 52 Untersuchungshaftvollzugsordnung). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II besteht insoweit nicht.

Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei den Arbeitsagenturen Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II besteht insoweit nicht.

Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft

24.19

Schwangeren wird eine Pauschale für eine Erstausrüstung für Schwangerschaftsbekleidung inkl. Klinik- und Stillbedarf i.H.v. 250,- Euro gewährt. Dieser Betrag ist auf Antrag ab der 13. Schwangerschaftswoche auszu zahlen (Frist für legalen Schwangerschaftsabbruch gemäß §§ 218 ff. StGB).

Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft

Bei Bewilligung ist die Antragstellerin aufzufordern, die Bekleidung nicht zu entsorgen.

Sind zwischen dem Tag der letzten Geburt und dem Tag der Feststellung der erneuten Schwangerschaft weniger als 3 Jahre vergangen, werden nur 30% der o.g. Pauschale für eine ergänzende Erstausrüstung für Schwangerschaft inkl. Klinik- und Stillbedarf, also 75,- Euro bewilligt. Es ist lebensnah, dass gerade in einkommensschwachen Haushalten bei einer geplanten weiteren Schwangerschaft vorhandene Artikel aufbewahrt werden.

Ausnahmen sind von der Antragstellerin zu begründen.

Erstausrüstung Bekleidung Schwangerschaft	250 €
erneute Schwangerschaft innerhalb von 3 Jahren	75 €

Erstausrüstungen bei Geburt

24.20

Ebenfalls ab der 13. Schwangerschaftswoche wird auf Antrag eine Babyerstausrüstungspauschale i.H.v. 140,- Euro gewährt. Diese beinhaltet eine Pauschale für die Erstausrüstung an Bekleidung i.H.v. 50,- Euro und für die Erstausrüstung an Ernährung und Pflegebedarf i.H.v. 90,- Euro.

Erstausrüstungen bei Geburt

Bei Zwillingen ist der doppelte Betrag zu gewähren.

Die Babyerstausrüstungspauschale umfasst die Bekleidung. Die Pauschale für Erstausrüstung an Ernährung und Pflegebedarf beinhaltet insbesondere Anfangsmilch / Prémilch, Flaschen, Trinksauger, Flaschenbürste, Schnuller und -box, Kirschkernkissen oder Wärmflasche, Creme, Baumwollwindeln, Windeln, Feuchttücher, Wickelaufgabe, Babywanne, Kinderwagenregen- und -sonnenschutz.

Bei Bewilligung ist die Antragstellerin aufzufordern, die Artikel nicht zu entsorgen.

Sind zwischen dem Tag der letzten Geburt und dem Tag der Feststellung der erneuten Schwangerschaft weniger als 3 Jahre vergangen, werden nur 30% der o.g. Pauschale für eine ergänzende Erstausrüstung bei Geburt, also 42,- Euro bewilligt. Es ist lebensnah, dass gerade in einkommensschwachen Haushalten bei einer geplanten weiteren Schwangerschaft vorhandene Artikel aufbewahrt werden.

Ausnahme: Werden in der Folgeschwangerschaft erstmalig Zwillinge geboren, dann werden eine volle Erstausrüstungspauschale und eine 30%ige Erstausrüstungspauschale bewilligt. Weitere Ausnahmen sind von der Antragstellerin zu begründen.

Das Geschlecht des Neugeborenen spielt dabei keine Rolle. Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, dass Pauschalen nicht nach dem Geschlecht des Geschwisterkindes unterscheiden. Bei Säuglingen ist eine nach dem Geschlecht differenzierende Bekleidung - jedenfalls in weiten Teilen der Bevölkerung - nicht üblich (vgl. SG Bremen, AZ S 23 AG 255/09 ER vom 27.02.2009).

Der Bedarf an Erstausrüstung beschränkt sich in zeitlicher Hinsicht auf die ersten Wochen nach der Geburt. Wenn ein Säugling aus der Erstlingsausrüstung herausgewachsen ist und weitere Kleidung benötigt, handelt es sich nicht mehr um einen Fall der Erstausrüstung bei Geburt.

Erstausrüstung Geburt	140 €
erneute Geburt innerhalb von 3 Jahren	42 €

Stiftung „Mutter und Kind“

24.21

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind nachrangig. Sie bleiben gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung bei einkommensabhängigen Sozialleistungen unberücksichtigt und gehören damit zu den privilegierten Einnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB II. Eine Versagung von Leistungen nach dem SGB II unter Hinweis auf etwaige Leistungen der Stiftung ist demnach rechtswidrig.

Stiftung „Mutter und Kind“

Kinderwagen

24.22

Durch die Gesetzesänderung zum 01.08.2006 hat der Gesetzgeber klar gestellt, dass auch ein Kinderwagen zur kompletten Babyerstausrüstung

Kinderwagen

gehört (BT-Drs 16/1410, S. 24). Statt „Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt“ hieß es nunmehr „Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt“.

Für einen Kombikinderwagen ist ein Betrag i.H.v. 70,- Euro anzusetzen (gebraucht). Bei Zwillingen ist der doppelte Betrag zu gewähren. Wenn kein Kombikinderwagen vorhanden war, kann ein Buggy bewilligt werden.

Kombikinderwagen	70 €
Buggy	25 €

Hochstuhl, Laufstall, Treppenschutzgitter, Auto-Babyschale und Auto-Kindersitz

24.23

Hochstuhl, Laufstall, Treppenschutzgitter, Auto-Babyschale und Auto-Kindersitz

Erreicht ein zur Bedarfsgemeinschaft gehörendes Kind die Entwicklungsstufe, in der es physiologisch in der Lage ist selbständig zu sitzen (ca. ab 6-7 Monate), kann die Anschaffung eines Hochstuhles auf Antrag als einmaliger Bedarf anerkannt werden.

Ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (wenn das Kind beginnt durch Drehen oder Krabbeln seine Lage zu verändern) kann die Anschaffung eines Laufstalls / Laufgitters bzw. von Treppenschutzgittern notwendig werden. Hierbei ist jedoch die Wohnsituation der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Sofern die Leistungsberechtigten in einer abgeschlossenen Wohnung leben, die sich auf einer Ebene befindet, besteht keine Notwendigkeit für ein Laufgitter oder Treppenschutzgitter. Für einen kurzen unbeaufsichtigten Aufenthalt des Kindes kann in diesen Fällen auch das Kinderbett genutzt werden.

Sofern ein Laufgitter und / oder Treppenschutzgitter beantragt werden, ist ein solcher Bedarf von dem/der Antragsteller/in zu begründen. Sofern dieser glaubhaft gemacht wird, können auch diese Gegenstände als Erstaussstattung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II gewährt werden.

Ein Kindersitz für das Auto ist für ein Kind ab der Geburt bis zur Körperhöhe von 150cm grundsätzlich erforderlich, da er beim Transport eines Kindes im Auto gesetzlich vorgeschrieben ist. Begründet die leistungsberechtigte Person die Notwendigkeit einer Babyschale bzw. eines Kindersitzes (z.B. eigenes Auto vorhanden), kann hierfür eine Beihilfe gewährt werden. Babyschalen sind für Babys bis ca. 9 Monate bzw. 10 kg Körpergewicht geeignet, darüber hinaus bietet ein Kindersitz den notwendigen Schutz.

Es werden folgende Beträge bewilligt:

Hochstuhl	20 €
Laufstall / Laufgitter	30 €
Treppenschutzgitter (je Gitter)	25 €
Auto Babyschale	25 €
Auto Kindersitz	40 €

Sitzerhöhung	10 €
--------------	------

Einmalige Bedarfe bei Nichtbedürftigkeit

24.24

Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden und die Begründung festzuhalten.

Einmalige Bedarfe bei Nichtbedürftigkeit